

**Nachdem leider! bekandter maassen/ die Seuche der Pestilentz im Königreiche Pohlen grassiret/ solche auch vor längst bereits die Stadt Dantzig ergriffen/ und daher billich jedes Orhts Obrigkeit/ nebst fleißigem Gebete/ præcaution gebraucht dieses Ubel von sich abzulehnen ... : publ. Rostock/ Jussu Senatus, den 26. Augusti Anno 1709.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1709]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890265860>

Druck    Freier  Zugang











Universitäts  
Bibliothek  
Rostock

[http://purl.uni-rostock.de  
/rosdok/ppn890265860/phys\\_0004](http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890265860/phys_0004)

DFG

26 Aug. 1709

# Achdem leider ! bekandter maassen / die Seuche der Pestilenz

im Königreiche Pohlen grassiret / solche auch vor längst bereits die Stadt Danzig ergriffen / und daher billich jedes Orbits Obrigkeit/ nebst fleißigem Gebete/ præcaution gebraucht dieses Ubel von sich abzulehnen ; so will E. E. Raht hieselbst / über dessen hiebevor schon dagegen gestellte Verfütigung/ allen und jeden hiesigen Bürgern und Einwohnern/ absonderlich allen ein- und aufheimischen Commercirenden / auch Schiffsern/ und Fuhrleuten/ ernstlichen/ und so lieb ihnen ist schwere/ und unaufzbleibliche Abhndung zu vermeiden/ anbefohlen haben daß sie sich der Stadt Danzig/ und übrigen inficirten/ja auch verdächtigen Obrter enthalten/nach solchen weder directe noch indirecte nicht handlen/ noch selbsten reisen/oder von dannen Passagirer oder Waaren anhero führen/und so wenig zu Warnamünde/ als bie halten; sich daneben nicht allein/wann sie von hierauf nach gesunden Obrten reisen/damit sie unterwegen nicht auff-nach von dem Obrt / wohin sie gedenden/gar abhalten/ und zurücke gewiesen werden mögen; besondern auch/wann sie von andern gesunden Obrten anhero reisen/mit Gesundheits-Passen versehen/ auch keine Passagirer einnehmen sollen/von welchen sie vorher nicht versichert/ daß dieselbe dergleichen Gesundheits-Pässe haben. Gestalt dann hinfüro keiner/ es sey Frauen- oder Manns-Persohn/ er komme von was Obrt er wolle/ hieselbst passiret werden soll ; Er habe denn einen beglaubten Gesundheits-Paß/ welcher von Obrten zu Obrten unterschrieben werden muß/vorzuzeigen. Und wer sich ohne solchen/ und ehe er gebührend von den dazu verordneten examiniret worden / in die Stadt / oder in den Flecken zu Warnamünde einpractieren dürfste/ derselbe soll/ der Gebühr nach/ohne Ansehen der Persohn/gestrafft werden. Womit vor allen andern diejenigen angesehen werden sollen / welche in Danzig/Zeit daselbst angegangener Pest/ gewesen/ ob sie gleich hernach von da nach frembden Obrtern gegangen/und von solchen anhero sich einfinden dürfsten/im Fall dieselbe ohne Examirirung ihrer Persohnen/und Untersuchung was sie vor Waaren und Sachen bey sich haben/ In Warnamünde oder längst der See - Küste an Land zu treten/ noch hier in die Stadt/ oder in ein Haus vor der Stadt zu kommen sich untersangen dürfsten. Juden/ Zigeuner/ und Bettler aber/sollen/sie haben Gesundheits-Pässe/oder nicht/ bey diesen gefährlichen Läufften/ so wenig in die Stadt/ und dero Gebiete/ als durch dieselbe verstattet/ noch auffgenommen; besondern so fort schlechter Dinge zurücke gewiesen werden. Und damit diese/ bey gegenwärtigen Zeiten höchst-nöhtige/ Verordnung zu männigliches Wissenschaft kommen möge/so ist dieselbe öffentlich überall gehörigen Obrten affigiret worden. Wornach sich dan ein jeder zu richten/und vor Schaden/ Schimpff und Ungelegenheit zu hüten hat. Publ. Rostock/ Jussu Senatus, den 26. Augusti Anno 1709.



21 1601



Universitäts  
Bibliothek  
Rostock

[http://purl.uni-rostock.de/  
rosdok/ppn890265860/phys\\_0007](http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890265860/phys_0007)

DFG



Universitäts  
Bibliothek  
Rostock

[http://purl.uni-rostock.de  
/rosdok/ppn890265860/phys\\_0008](http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890265860/phys_0008)

**DFG**

26 Aug. 1709

Achdem leider ! bekandter maassen / die Seuche der Pestilenz  
im Königreiche Pohlen gräßiret / solche auch vor längst bereits die Stadt Danzig  
ergrissen / und daher billich jedes Orts Obrigkeit/ nebst fleißigem Gebete/ præcaution gebraucht  
dieses Ubel von sich abzulehnen; so will E. E. Räht hieselbst / über dessen hiebevor schon dagegen ge-  
stellte Verfugung/ allen und jeden hiesigen Bürgern und Einwohnern/ absonderlichen allen ein- und  
aufheimischen Commercirenden / auch Schiffen/ und Fuhrleuten/ ernstlichen/ und so lieb ihnen ist schwere/  
und unaufzbleibliche Abndung zu vermeiden/ anbefohlen haben daß sie sich der Stadt Danzig / und übrigen  
inficirten/ ja auch verdächtigen Dehrter enthalten/nach solchen weder directe noch indirecte nicht handlen/ noch  
selbst reisen/oder von dannen Passagirer oder Waaren anhero führen/und so wenig zu Warnamünde/ als hie  
vor/oder in der Stadt aussetzen; besondern sich solcher Dinge/ auch bey Verlust der Waaren/ gänzlichen ent-  
halten; sich daneben nicht allein/wann sie von hierauß nach gesunden Ohrten reisen/damit sie unterwegen nicht  
auff-nach von dem Obrt / wohin sie gedenken/gar abhalten/ und zurücke gewiesen werden mögen; besondern  
auch/wann sie von andern gesunden Ohrten anhero reisen/mit Gesundheits-Passen versehen/ auch keine P. A.  
girer einnehmen sollen/von welchen sie vorher nicht versichert / daß dieselbe dergleichen Gesundheits-  
ben. Gestalt dann hinsüro keiner/ es sey Frauen- oder Manns-Persohn/ er komme von was Obr-  
te/ hieselbst passirret werden soll ; Er habe denn einen beglaubten Gesundheits-Pass/ welcher von S  
Ohrten unterschrieben werden muß/vorzuzeigen. Und wer sich ohne solchen/ und ehe er gebührei-  
nen dazu verordneten examiniret worden / in die Stadt / oder in den Flecken zu Warnamünde emp-  
dürfste/ derselbe soll/ der Gebühr nach/ohne Ansehen der Persohn/gestraffet werden. Womit vo-  
dern diejenigen angesehen werden sollen/ welche in Danzig/ Zeit daselbst angegangener Pest/ gen-  
sie gleich hernach von da nach frembden Dehrtern gegangen/und von solchen anhero sich einfinden di-  
Fall dieselbe ohne Examirirung ihrer Persohnen/und Untersuchung was sie vor Waaren und Sach-  
haben/ In Warnamünde oder längst der See - Küste an Land zu treten/ noch hier in die Stadt/ o-  
Haus vor der Stadt zu kommen sich untersangen dürfsten. Juden/ Zigeuner/ und Bettler aber/ sollen  
Gesundheits-Passe/oder nicht/ bey diesen gefährlichen Läufsten/ so wenig in die Stadt/ und dero Ga-  
durch dieselbe verstattet/ noch aufgenommen; besondern so fort schlechter Dinge zurücke gewiese-  
Und damit diese/ bey gegenwärtigen Seiten höchst nohtige/ Verordnung zu männliches Wissens-  
men möge/so ist dieselbe öffentlich überall gehörigen Ohrten affigiret worden. Wornach sich dan ei-  
richten/und vor Schaden/ Schimpff und Ungelegenheit zu hüten hat. Publ. Rostock/ Jussu Senatu  
Augusti Anno 1709.



the scale towards document